



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 23. September 2021 durch

...

beschlossen:

Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 31. August 2021 und vom 15. September 2021 werden abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von ... wird abgelehnt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Soweit der Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** abgelehnt worden ist, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche vom 17. August 2021 und vom 30. August 2021 gegen die unter Anordnung des Sofortvollzugs ergangenen tierschutzrechtlichen Verfügungen vom 26. Juli 2021 und vom 12. August 2021 hinsichtlich ihrer vier Chihuahuas sowie die Herausgabe der Hunde an sich bis zum Verfahrensabschluss.

Die Antragstellerin ist Halterin der vier streitgegenständlichen Chihuahuas N..., J..., R... und T..., die sie bei sich in ihrer 25-30 m² großen Wohnung bis zur Fortnahme durch die Antragsgegnerin hielt.

Bereits am 16. Oktober 2019 fand bei der Antragstellerin aufgrund einer Anzeige ihrer Vermieterin eine tierschutzrechtliche Kontrolle statt. Anlass der Anzeige waren tierische Exkremente auf dem Balkon der Antragstellerin, die bei Regen auf die darunterliegende Terrasse tropften. Bei der Kontrolle befanden sich die Chihuahuas R..., T... und B... in der Wohnung der Antragstellerin, die auf die Pflichten nach dem Tierschutzgesetz, insbesondere das Erfordernis von Impfungen, Entwurmung, Anmeldung, Kennzeichnung per Chip und Haftpflichtversicherung hingewiesen wurde. Auf dem Balkon befand sich ein Kothaufen.

Am 9. November 2020 erfolgte bei der Antragstellerin ein Notfalleinsatz der Polizei. Sie wurde in ihrem Bett, teils zwischen ihren eigenen Fäkalien liegend angetroffen. Vor Ort befanden sich auch die vier streitgegenständlichen Chihuahuas. Die gesamte Wohnung wies Spuren menschlicher und tierischer Fäkalien auf, im Eingangsbereich befanden sich Urinpfüten. Am 13. November 2020 erfolgte darauf eine erneute tierschutzrechtliche Kontrolle. Die Antragstellerin lag krankheitsbedingt im Bett, die Wohnung wies keine Verschmutzungen auf. Vor Ort befand sich u.a. K..., der angab, der Lebensgefährte der Antragstellerin zu sein und Eigentümer von N... und R.... Eine Kennzeichnung per Chip konnte bei N... festgestellt werden. Die Hunde wiesen etwas zu lange Krallen auf, waren im Übrigen aber in einem guten Zustand, sodass sie bei der Antragstellerin belassen wurden.

Am 20. Juli 2021 erfolgte ein erneuter Polizeieinsatz bei der Antragstellerin. In der Wohnung wurden Urinpfüten und Kot vorgefunden und ein entsprechender Gestank wahrgenommen. Die vier streitgegenständlichen Hunde wirkten auf die Einsatzkräfte unsicher, bellten viel und hörten nicht auf die Antragstellerin. Ihr Fell war teils von Kot verklebt, sie stanken nach Urin. Im Wohnzimmer standen einige Eimer Leckerlis. Die Antragstellerin gab an, eine Anmeldung der Hunde nicht finanzieren zu können. Sie erschien den Einsatzkräften als „psychisch auffällig“.

Am 21. Juli 2021 erfolgte darauf abermals eine tierschutzrechtliche Kontrolle, bei der die vier streitgegenständlichen Hunde im Wege einer Sofortmaßnahme von der Antragsgegnerin mitgenommen wurden. In der Wohnung befanden sich mehrere Urinpfüten und zertretener Kot. Es stank nach Urin. Beim Öffnen der Wohnungstür liefen die stinkenden und teilweise feuchten Hunde in den Hausflur und urinierten dorthin. Die Hunde wiesen bei der Eingangsuntersuchung durch den H... Tierschutzverein ... (im Folgenden: HTV), zu dem die Hunde verbracht worden waren, zu lange Krallen, teils eingewachsene Wolfskrallen, Verfilzungen im Fell, zwei Zecken, Zahnstein, zum Teil persistierende Milchzähne, zum Teil

geringgradig vergrößerte periphere Lymphknoten und Lidbindehautentzündungen auf. Drei der Hunde erwiesen sich als übergewichtig. Die durch die ständige Impfkommission empfohlenen Impfungen lagen nicht vor. Nur der Hund N... wies eine Kennzeichnung per Chip auf. Die Antragstellerin zeigte sich nicht kooperativ und hielt ihre Hunde für normalgewichtig und gut gepflegt. Von Impfungen halte sie nichts.

Unter dem 23. Juli 2021, der Antragsgegnerin erst am 30. Juli 2021 zugegangen, verfasste die Antragstellerin ein Schreiben und reichte Tierarztrechnungen für den Hund N... zum Verfahren. Die Antragstellerin betonte in dem Schreiben, sich liebevoll um ihre Hunde zu kümmern und sorgsam darauf zu achten, dass sie genügend Auslauf hätten. Sie behandle die Hunde wie ihre Kinder und gehe viel mit ihnen spazieren. Die Annahme, zwei der Hunde seien zu dick, könne sie nur dementieren. Sie beteuerte auch, mit den Hunden zum Tierarzt zu gehen und sich in Zukunft um die geforderten Auflagen zu kümmern.

Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme vom 23. Juli 2021 zur Hundehaltung der Antragstellerin an ihrer Wohnanschrift, angefertigt von der beamteten Tierärztin Dr. M..., und eines Aktenvermerks vom 26. Juli 2021 zur Kontrolle der Hundehaltung der Antragstellerin, angefertigt von der beamteten Tierärztin Dr. K..., erließ die Antragsgegnerin am 26. Juli 2021 die erste der beiden streitgegenständlichen Verfügungen. Darin ordnete sie die Fortnahme sowie kostenpflichtige Unterbringung der vier Hunde an und forderte die Antragstellerin zum Nachweis ihrer Sachkunde bezüglich der Hundehaltung innerhalb von zehn Tagen in einem Gespräch sowie zur Vorlage eines psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens bis zum 19. August 2021 auf. Zur Begründung verwies sie auf die festgestellten erheblichen Vernachlässigungen, die daran zweifeln ließen, dass die Antragstellerin ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse für die Haltung von Hunden aufweise. In Bezug genommen wurde auch ein psychiatrisches Gutachten vom 19. September 2019, welches die Antragstellerin zum Verfahren gereicht hatte. Es erfolgte ein Hinweis, dass die Hunde beim Nichtbestehen des Sachkundegesprächs oder bei Nichtvorlage des Gutachtens veräußert würden. Zugleich ordnete sie die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO unter Verweis auf die Feststellungen, die fehlende Einsicht der Antragstellerin und das Tierwohl an.

Gegen die Verfügung legte die Antragstellerin am 17. August 2021 Widerspruch ein. Sie berief sich darauf, dass keine erheblichen Vernachlässigungen festgestellt worden und gegenüber der Wegnahme mildere Mittel möglich gewesen seien. Außerdem trug sie vor, dass T... und R... nicht ihr, sondern aufgrund einer zum Verfahren gereichten Erklärung

der Antragstellerin vom 30. September 2020 K... gehörten. Schließlich reichte sie ein fachärztliches Attest vom 10. September 2019 ein, das ihr bescheinigte, immer wieder auf Grund von Depressionen und Ängsten behandelt worden zu sein und aktuell unter einem ängstlich depressiven Syndrom zu leiden. Außerdem heißt es dort, der Kontakt zu Tieren führe dazu, dass die Antragstellerin über längere Zeiträume stabil bleibe, und dass die Wegnahme der Tiere wahrscheinlich zu einem erheblichen Rückfall in die seelische Erkrankung führen würde.

Am 11. August 2021 fand ein Sachkundegespräch mit der Antragstellerin und den zwei Amtstierärztinnen statt. Der Antragstellerin wurden dabei zwanzig Fragen zu Grundbedürfnissen, Ernährung, Pflege von Haut, Haaren, Ohren und Zähnen, gesundheitlicher Sorge, Verhaltensweisen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Tierschutzgesetzes gestellt. Sie erzielte nach den zwei unabhängigen Wertungen 24,5 und 26 von möglichen 69,5 Punkten, was ein Nichtbestehen bedeutete.

Aufgrund des nicht bestandenen Sachkundegesprächs wurde mit der zweiten streitgegenständlichen Verfügung vom 12. August 2021 die dauerhafte Fortnahme sowie die Veräußerung der vier Hunde angeordnet und für den Fall einer erneuten Haltung eine Nachweispflicht hinsichtlich der Sachkunde für Hundehaltung verfügt. Eine dauerhafte, artgerechte Haltung könne die Antragstellerin nicht gewährleisten. Die Veräußerung sei auch verhältnismäßig. Die Antragsgegnerin ordnete ebenfalls die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, die sie mit den schlechteren Haltungsbedingungen begründete.

Gegen die Verfügung legte die Antragstellerin am 30. August 2021 ebenfalls Widerspruch ein. Sie tritt die Vernachlässigungen ab, halte das Sachkundegespräch für ungeeignet und berief sich auf die Vereinbarung mit K.... Sie reichte erneut die Tierarztrechnungen für den Hund N... ein. Überdies berief sie sich darauf, durch die Wegnahme der Hunde gesundheitlich beeinträchtigt zu werden.

Unter dem 31. August 2021, bei Gericht am 1. September 2021 eingegangen, hat die Antragstellerin um Eilrechtsschutz zunächst gegen die Verfügung vom 12. August 2021 er sucht. Zur Begründung beruft sie sich auf die bereits mit ihren Widersprüchen vorgetragenen Umstände und trägt vor, dass bereits vollendete Tatsachen geschaffen würden. Sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30. August 2021 gegen die Ordnungsverfügung vom 12. August 2021 der Antragsgegnerin wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie beruft sich auf die festgestellten Vernachlässigungen, die erheblich seien. Die Antragstellerin verfüge nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hundehaltung. Den Amtstierärztinnen komme hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu, ein schlichtes Bestreiten genüge insofern nicht. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich, die Haltungsbedingungen seien umgehend zu verbessern gewesen, wozu die Antragstellerin weder willens noch in der Lage gewesen sei. Sowohl die Fortnahme als auch die Veräußerung seien rechtmäßig, insbesondere sei eine weitere Fristsetzung entbehrlich gewesen. Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse ergebe sich aus dem Tierwohl und aus Gründen der Kostenminimierung.

Bereits am Vormittag des 1. September 2021 wurde der Hund N... aufgrund der Vermittlungsanzeige auf der Homepage des HTV an S... gegen eine Schutzgebühr überlassen. Am 3. September 2021 ist bei dem Hund R... eine bei der Eingangsuntersuchung für notwendig befundene Zahnsteinbehandlung unter Vollnarkose vorgenommen worden. In der Aufwachphase ist der Hund R... verstorben.

Aufgrund der erfolgten Vermittlung von N... und des Vortrags der Antragsgegnerin zum Versterben von R... hat die Antragstellerin unter dem 15. September 2021 ihren Antrag auf Eilrechtsschutz auf die Verfügung vom 26. Juli 2021 erweitert und überdies die Herausgabe der vier Hunde an sich verlangt. Die Antragsgegnerin schaffe vollendete Tatsachen. Die Antragstellerin bestreitet das Versterben des Hundes R..., ebenso das Vorliegen von Urinpfüten und Fäkalien in der Wohnung. Ergänzend trägt sie vor, die festgestellten Umstände stellten keine erheblichen Vernachlässigungen dar. Auf die besondere Kompetenz von Tierärztinnen komme es hier nicht an. Die Hunde befänden sich in einem guten Allgemeinzustand. Das Sachkundegespräch sei ungeeignet gewesen, die Frist zur Vorlage des Gutachtens zu kurz. Eine Frist sei nie gesetzt worden. Sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 17. August 2021 gegen die Ordnungsverfügung vom 26. Juli 2021 der Antragsgegnerin wiederherzustellen und die

Herausgabe der Hunde an die Antragstellerin bis zum Verfahrensabschluss anzuordnen.

Aus dem Vortrag der Antragsgegnerin ergibt sich sinngemäß der Antrag,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist die Antragsgegnerin auf ihre Ausführungen zum Antrag vom 31. August 2021.

II. Die Anträge haben keinen Erfolg. Sie sind zwar größtenteils zulässig (dazu 1.), aber unbegründet (dazu 2.).

1. Die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche gegen die unter Anordnung des Sofortvollzugs ergangenen tierschutzrechtlichen Verfügungen vom 26. Juli 2021 und vom 12. August 2021 sowie der Annexantrag auf Herausgabe der vier Chihuahuas sind größtenteils zulässig und können im Wege der Antraghäufung gemeinsam geltend gemacht werden, § 44 VwGO analog.

a. Die Anträge sind soweit sich die streitgegenständlichen Anordnungen nicht i.S.v. § 43 Abs. 2 HmbVwVfG erledigt haben (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 18.9.2009, Au 5 S 09.985, juris Rn. 16 ff.; Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 27. Aufl. 2021, § 80 Rn. 130) nach § 80 Abs. 4 Satz 1 Var. 2, Satz 3 VwGO als Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und auf Aufhebung der Vollziehung statthaft.

Der Antrag, der die Fortnahme- und Unterbringungsanordnung vom 26. Juli 2021 betrifft, ist hinsichtlich aller vier Chihuahuas statthaft. Etwas anderes ergibt sich weder aus dem Umstand, dass der Hund N... am 1. September 2021 durch den HTV an S... überlassen wurde, noch aus dem Umstand, dass der Hund R... im Rahmen einer Operation am 3. September 2021 verstarb, woran das Gericht nach dem Vortrag der Antragsgegnerin keine Zweifel hat. Denn die Fortnahme- und Unterbringungsanordnung stellt auch die Entscheidung über die Kostentragung dem Grunde nach für die Unterbringung aller vier Hunde dar und entfaltet damit weiterhin Rechtswirkung, sodass weder die Überlassung noch das Versterben eine Erledigung i.S.v. § 43 Abs. 2 HmbVwVfG bedeuten (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.8.2008, 7 C 7/08, juris Rn. 23; VG Hamburg, Urt. v. 19.5.2015, 3 K 3330/14, n.v.; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 39).

Der Antrag, der die Veräußerungsanordnung vom 12. August 2021 zum Gegenstand hat, ist demgegenüber nur hinsichtlich der Hunde N..., J... und T..., nicht aber im Hinblick auf den verstorbenen Hund R... statthaft, da Veräußerungen im Sinne von § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 Tierschutzgesetz (zul. geänd. d. G. v. 18.6.2021, BGBl. I S. 1828, im Folgenden: TierSchG) auf eine anderweitige Unterbringung des lebendigen Tieres – auch im Gegensatz zu einer Tötung des Tieres nach Halbsatz 3 – gerichtet sind und die Anordnung sich insofern erledigt hat (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 2.12.2013, 1 B 99/13, juris Rn. 53). Keine Erledigung liegt dagegen hinsichtlich des überlassenen Hundes N... vor, da die Vollziehung eines Verwaltungsakts grundsätzlich – und so auch hier – nicht zu dessen Erledigung führt, insbesondere nicht solange die Folgen noch rückgängig gemacht werden können (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 18.9.2009, Au 5 S 09.985, juris Rn. 19; Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 22. Aufl. 2021, § 43 Rn. 41d; Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 27. Aufl. 2021, § 113 Rn. 104). Vorliegend handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der noch rückgängig gemacht werden kann (anders im Falle tierschutzrechtlicher Veräußerungsanordnungen VG Hamburg, Urt. v. 19.5.2015, 3 K 3330/14, n.v.; VG Augsburg, Beschl. v. 18.9.2009, Au 5 S 09.985, juris Rn. 20). Den Überlassungsvereinbarungen des HTV nach handelt es sich bei der Überlassung des Hundes N... nicht um eine dauerhafte Übereignung, sondern lediglich um eine „Übernahme“ oder „Überlassung“. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass laut der Vertragsbedingungen des sogenannten Überlassungsvertrags wesentliche Bestimmungsrechte beim HTV verbleiben, dass nach Nr. 6 der HTV berechtigt ist, die Hunde bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten heraus zu verlangen und unverzüglich abzuholen, und dass nach Nr. 12 eine Weitergabe der Hunde ohne Zustimmung des HTV unzulässig ist. In Nr. 4 heißt es überdies, dass der Übernehmer verpflichtet ist, den Hund gegen Erstattung der gezahlten Schutzgebühr herauszugeben, falls begründete Eigentumsansprüche gegenüber dem HTV geltend gemacht werden. Eine Rückgabe des Hundes N... durch den HTV wiederum an die Antragsgegnerin dürfte ohne Probleme möglich sein.

Der Annexantrag auf Herausgabe der vier Hunde ist entsprechend nur hinsichtlich der Hunde N..., J... und T..., nicht aber bezüglich des verstorbenen Hundes R... statthaft (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 18.9.2009, Au 5 S 09.985, juris Rn. 20).

b. Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt, § 42 Abs. 2 VwGO analog. Dabei kann offenbleiben, ob die Antragstellerin auch die Eigentümerin aller vier streitgegenständlichen Hunde ist oder ob das Eigentum an R... und T... wie von der Antragstellerin vorgetragen

aufgrund der Erklärung der Antragstellerin vom 30. September 2020 auf einen Dritten – K... – übergegangen ist. Entscheidend ist die Eigenschaft der Antragstellerin als Halterin der Hunde i.S.v. §§ 2, 16a Abs. 1 Nr. 2 TierSchG, die unstreitig vorliegt. Dies folgt bereits aus den streitgegenständlichen Verfügungen vom 26. Juli 2021 und vom 12. August 2021, die die Antragstellerin ausdrücklich als Halterin, nicht als Eigentümerin, adressieren und belasten. Es ergibt sich überdies aus den Regelungen des Tierschutzgesetzes insgesamt, nach denen es auf die tatsächliche, nicht die rechtliche Beziehung zum Tier im Sinne der Ausübung der Bestimmungsmacht über die Lebensbedingungen und über die für das Tier wesentlichen Umstände ankommt (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 2 Rn. 4, § 16a Rn. 3).

2. Soweit die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche (dazu sogleich a) und c)) sowie auf Herausgabe der Hunde (dazu sogleich b)) zulässig sind, sind sie jedoch unbegründet.

a) Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Fortnahme- und Unterbringungsanordnung sowie die Nachweis- und Vorlagepflicht vom 26. Juli 2021 (Ziff. 1-3) ist unbegründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziff. 4) ist formell rechtmäßig (dazu aa)) und das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs (dazu bb)).

aa) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung vom 26. Juli 2021 ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Namentlich entspricht sie den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, wonach das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen ist. Erforderlich ist dabei eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses daran, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehung notwendig ist und dass hinter dieses besondere öffentliche Interesse dasjenige Interesse der oder des Betroffenen, zunächst nicht von den Wirkungen des angegriffenen Verwaltungsaktes betroffen zu werden, zurückzutreten hat. Die Antragsgegnerin hat die Anordnung des Sofortvollzugs individuell begründet und damit zu erkennen gegeben, dass sie sich des Ausnahmecharakters der Anordnung bewusst gewesen ist, was ausreicht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 13.1.2012, 2 Bs 14/12, juris Rn. 10). Aufgrund der vorhandenen erheblichen Vernachlässigung der Hunde und zum Schutz vor weiteren Leiden sei ein weiterer Zeitverzug nicht hinnehmbar. Hunde seien reinliche Tiere mit einem guten Geruchssinn, weshalb die starke Geruchs- und Gasbelästigung

durch die nicht entfernten Exkreme in der Wohnung der Antragstellerin eine besondere Belastung darstelle, die sich auch in den Bindehautentzündungen der Hunde niederschläge. Daneben zählt die Antragsgegnerin weitere Grundbedürfnisse der Bewegung, Pflege, tierärztlichen Versorgung und Ernährung auf, die nicht eingehalten würden. Zudem zeige die Antragstellerin keinerlei Einsicht.

bb) Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs. Nach der im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung erweist sich die Verfügung vom 26. Juli 2021 als rechtmäßig (dazu (1)). Es besteht zudem ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer Vollziehung (dazu (2)).

(1) Die Verfügung vom 26. Juli 2021 dürfte sich als rechtmäßig erweisen. Ermächtigungsgrundlage für die mit dieser Verfügung angeordnete Fortnahme- und Unterbringungsanordnung sind §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 1 TierSchG. Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung des Nachweises der Sachkunde bezüglich der Haltung von Hunden und für die Anordnung, ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten vorzulegen, sind §§ 2 Nr. 3, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 Halbs. 1 TierSchG.

(a) Die Verfügung vom 26. Juli 2021 dürfte formell rechtmäßig sein. Insbesondere wurde dem Anhörungserfordernis aus § 28 Abs. 1 HmbVwVfG entsprochen, indem der Antragstellerin bei der Maßnahme am 21. Juli 2021 vor Ort Gelegenheit zur Äußerung im Hinblick auf die Mitnahme der vier Chihuahuas gegeben wurde.

(b) Die Verfügung vom 26. Juli 2021 dürfte auch materiell rechtmäßig sein, sowohl im Hinblick auf die Fortnahme- und Unterbringungsanordnung (dazu (aa)) als auch auf die Anordnung des Nachweises der Sachkunde (dazu (bb)) und der Vorlage eines psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens (dazu (cc)).

(aa) Die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 1 TierSchG zur Fortnahme und kostenpflichtigen Unterbringung dürften nach summarischer Prüfung vorliegen. Nach § 16a Abs. 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße die notwendigen Anordnungen und kann nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 1 TierSchG insbesondere ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforde-

rungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Nach § 2 TierSchG muss das gehaltene oder betreute Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (Nr. 1), darf die Möglichkeit artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (Nr. 2) und muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt werden (Nr. 3). Diese Voraussetzungen dürften hier vorliegen.

Es liegen zwei Gutachten beamteter Tierärztinnen vor, die den Anforderungen des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 1 TierschG gerecht werden und sich auf die anschließende Fortnahme und kostenpflichtige Unterbringung richten (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 23). Nach diesen waren die vier Chihuahuas bei der durchgeführten tierschutzrechtlichen Kontrolle und anschließenden Sofortmaßnahme am 21. Juli 2021 mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt und zeigten überdies schwerwiegende Verhaltensstörungen auf. Erheblich und schwerwiegend bedeuten hier, dass die Vernachlässigung oder die Verhaltensstörungen nach Art oder Dauer gewichtig sind und für das Tier die Gefahr von Leiden, Schmerzen oder Schäden droht (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 22). Aus den Gutachten ergibt sich das Folgende:

Die erhebliche Vernachlässigung zeige sich im vorliegenden Fall zunächst darin, dass die vier Hunde in einer 25-30 m² Wohnung gehalten worden seien, in der sich an mehreren Stellen Urinpfüten und zertretener Kot befunden hätten. Es habe auch durch die getragenen Schutzmasken nach Urin gestunken. Die Hunde seien teilweise feucht gewesen und hätten nach Urin gestunken. Exkrememente seien ein Depot für Krankheitserreger und für die geruchsempfindlichen und reinlichen Tiere außerdem eine starke Belästigung. Überdies führe das austretende Ammoniak zu Reizungen. Die Hunde seien beim Öffnen der Wohnungstür auf den Hausflur gelaufen und hätten teilweise ins Treppenhaus uriniert. Das widerspreche der reinlichen Natur von Hunden, die sich normalerweise auf täglichen Spaziergängen erleichterten. Dies spreche dafür, dass ein regelmäßiges Spazierengehen zum Verreichen der Geschäfte nicht erfolge. Denn Hunde seien stets bestrebt, ihren Kot und Urin außerhalb ihres Aufenthaltsbereiches abzusetzen, solange sie ihre Bedürfnisse unterdrücken könnten. Das Laufen und Erkunden zwischen den natürlichen Ruhephasen gehöre für

Hunde zu den Grundbedürfnissen. Die weiteren festgestellten Umstände hinsichtlich Krallen, Fell, Zähnen, Gewicht, Augen, Kennzeichnung und Impfung der Hunde deuteten insgesamt auf eine unzureichende Pflege und Reinhaltung der Tiere, auf eine unangemessene Ernährung, auf eine mangelnde tierärztliche Betreuung und auf eine mangelnde artgemäße Bewegung der vier Chihuahuas. Krallen liefen sich normalerweise bei täglichen Spaziergängen auf Asphalt ab und müssten ansonsten gekürzt werden. Zu lange Krallen behinderten die Fortbewegung, zwängen zu einer unnatürlichen Stellung und führten so zu Schmerzen. Zecken übertragen Krankheitserreger und könnten über Tage saugen, sodass ihr Vorhandensein nicht auf tägliche Spaziergänge schließen ließe. Gegen den Befall seien Medikamente zu geben. Zahnstein könne zu Parodontitis und Zurückweichen von Zahnfleisch führen. Die auf dem Zahnstein angesiedelten Bakterien seien mögliche Quellen für Infektionen innerer Organe. Daher sei eine regelmäßige Zahnpflege unverzichtbar. Übergewicht berge gesundheitliche Gefahren wie die Erkrankung an Diabetes, Arthrose oder am Herzen. Angemessene Ernährung und ausreichende Bewegung seien notwendig. Bindehautentzündungen bedeuteten für Hunde einen schmerzhaften Juckreiz, weshalb Ursachen wie Ammoniak abgestellt, die Augen gereinigt und gegebenenfalls tierärztlicher Rat gesucht werden müssten. Dies gelte in besonderem Maße für die insofern besonders anfällige Rasse der Chihuahuas.

Nach diesen Feststellungen ist der Art nach von einer erheblichen Vernachlässigung der vier Hunde auszugehen. Außerdem deutet das Urinieren und Koten an den regelmäßigen Aufenthaltsort auch auf schwerwiegende Verhaltensstörungen. Auch nach der Dauer der Vernachlässigung ist von einer Erheblichkeit auszugehen. Bereits am 16. Oktober 2019 wurden bei einer tierschutzrechtlichen Kontrolle die Chihuahuas T..., R... und B... bei der Antragstellerin aufgefunden. Es befand sich laut des Berichts der W... vom selben Tag Kot auf dem Balkon, die Hunde waren nicht geimpft, nicht angemeldet, nicht versichert und ohne Kennzeichnung durch einen Chip. Am 9. November 2020 befanden sich bei einem Polizeieinsatz bei der Antragstellerin menschliche und tierische Fäkalien, woran das Gericht keine Zweifel hegt, in der gesamten Wohnung, die allerdings bei der anschließenden tierschutzrechtlichen Kontrolle am 13. November 2020 durch Freunde der Antragstellerin beseitigt worden waren, sodass die Hunde T..., R..., J... und N... bei der Antragstellerin belassen wurden. Schließlich wurden Urinpfüten und Kot auch beim der Sofortmaßnahme unmittelbar vorhergehenden Polizeieinsatz am 20. Juli 2021 in der Wohnung der Antragstellerin festgestellt.

Es bestehen nach den Erkenntnissen des Eilverfahrens keine Anhaltspunkte, an den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen und Ausführungen der Amtstierärztinnen zu zweifeln. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, ist den verbeamteten Tierärzten und Tierärztinnen vom Gesetz eine vorrangige Beurteilungskompetenz eingeräumt. Die Einschätzung der zugezogenen beamteten Tierärzte und Tierärztinnen wird vom Gesetz in § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG im Regelfall als maßgeblich angesehen. Als gesetzlich vorgesehene Sachverständige sind die Amtstierärzte und Amtstierärztinnen für Aufgaben wie diese eigens bestellt (vgl. § 15 Abs. 2 TierSchG). In einem exakten Nachweisen nur begrenzt zugänglichen Bereich einzelfallbezogener Wertungen kommt ihrer fachlichen Beurteilung daher besonderes Gewicht zu (BVerwG, Beschl. v. 2.4.2014, 3 B 62/13, juris Rn. 10; OVG Lüneburg, Urt. v. 20.4.2016, 11 LB 29/15, juris Rn. 39).

Die Antragstellerin ist den Ausführungen der amtstierärztlichen Gutachten auch nicht hinreichend substantiiert entgegengetreten. Ein einfaches Bestreiten, etwa hinsichtlich der Urinpfützen, genügt insofern nicht. Auch die Verharmlosung der dargestellten Vernachlässigungen als geringfügig, rassetypisch oder züchtungsbedingt genügt nicht, um das Gericht an den gutachterlichen Ausführungen zweifeln zu lassen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass in dem Vermerk über die Eingangsuntersuchung beim Hund N... ein „guter“ Allgemeinzustand vermerkt wurde, während bei den drei anderen Hunden ein nur „mäßiger“ Allgemeinzustand festgestellt wurde. Diese Einschätzung reicht nicht aus, um die dargelegten Feststellungen zu erschüttern. Auch beim Hund N... wurden Zahnstein, persistierende Milchzähne, geringgradig vergrößerte periphere Lymphknoten und zu lange Krallen festgestellt. Eine andere Beurteilung ergibt sich ebenso wenig aus den zum Verfahren gereichten Tierarztrechnungen für den Hund N..., die allein einen kurzen Zeitraum im August 2020 abdecken. Eine zeitweise, punktuelle tierärztliche Versorgung ersetzt keine dauerhaft angemessene Haltung. Auch der angepriesene gute Allgemeinzustand auf der Homepage des HTV zur Vermittlung der Hunde schürt keine Zweifel an der erheblichen Vernachlässigung. Er dürfte auf die zwischenzeitliche Pflege und Behandlung in der Obhut des HTV zurückzuführen sein.

Die Antragstellerin ist als Halterin taugliche Adressatin der Fortnahme- und Unterbringungsanordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 1 TierSchG. Auf die Eigentümerstellung der Antragstellerin kommt es nicht an, da das Gesetz ausdrücklich auf die Haltereigenschaft abstellt (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 3, 21

m.w.N.). Ob es zur tatsächlichen Durchsetzung der Fortnahme- und Unterbringungsanordnung einer Duldungsverfügung gegenüber etwaigen Eigentümerinnen und Eigentümern bedarf, ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht entscheidend (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 7.8.2018, 7 C 7/08, juris Rn. 24 f.). Insofern kann offenbleiben, ob K... – wie von der Antragstellerin vorgetragen – der Eigentümer zweier Hunde ist, was nach summarischer Prüfung allerdings eher fraglich sein dürfte. Bei allen behördlichen Einsätzen befanden sich die Chihuahuas bei der Antragstellerin. K... meldete die Hunde auch nicht an. Während die Erklärung der Antragstellerin vom 30. September 2020 sich auf T... und R... bezieht, beglich K... die Tierarztrechnungen für N... und behauptete am 13. November 2020 der Eigentümer von N... und R... zu sein, was insgesamt darauf deutet, dass es sich um Schutzbehauptungen handelt. Überdies kann sich die Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren nur auf ihre eigenen Rechte berufen. Die Geltendmachung der Rechte Dritter obliegt diesen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 38).

Die Anordnung der Fortnahme und kostenpflichtigen Unterbringung dürfte nach der allein gebotenen summarischen Prüfung auch ermessensfehlerfrei sein. Sie dürfte insbesondere zur Beseitigung der festgestellten Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße geeignet, erforderlich und angemessen sein. Insbesondere dürften Anordnungen nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG zur Herstellung angemessener Haltungsbedingungen unter Fristsetzung und Androhung von Zwangsgeldern keine gleich geeigneten, mildereren Mittel dargestellt haben (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 24). Die Vernachlässigungen der vier Chihuahuas waren erheblich und dauerten über einen längeren Zeitraum an. Hinweisen in der Vergangenheit über die Anforderungen einer artgerechten Haltung war die Antragstellerin nicht nachgekommen. Zugleich zeigte sie sich bei der Kontrolle am 21. Juli 2021 widerständig, nicht kooperativ und vor allem uneinsichtig, worauf die Antragsgegnerin auch in ihrer Verfügung abstellte. Die Antragstellerin gab an, von Impfungen nichts zu halten und hielt ihre Hunde für gut gepflegt und normalgewichtig. Dies lässt erhebliche Zweifel an der Fähigkeit und dem Willen der Antragstellerin zu einer artgerechten Haltung aufkommen. Auch das von der Antragstellerin unter dem 23. Juli 2021 verfasste, der Antragsgegnerin erst am 30. Juli 2021 zugegangene Schreiben samt Tierarztrechnungen für den Hund N... lässt keine andere Würdigung zu. Darin betont die Antragstellerin zwar u.a., sich liebevoll um ihre Hunde zu kümmern. Allerdings zeugt das Schreiben insgesamt ebenfalls von der fehlenden Einsicht der Antragstellerin hinsichtlich der Vernachlässigungen und damit ihrem fehlenden Willen, diese abzustellen.

(bb) Auch die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 Halbs. 1 TierSchG zur Anordnung des Nachweises der Sachkunde bezüglich der Hundehaltung in einem Sachkundegespräch mit den Amtstierärztinnen innerhalb von zehn Tagen dürften nach summarischer Prüfung vorliegen. Nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG kann die zuständige Behörde insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen. Das Gesetz nennt insofern keine bestimmten Inhalte, sodass sich die Behörde nach der Zweckmäßigkeit und nach den ggf. gegenläufigen Interessen richten kann. Notwendige Anordnung kann jede Maßnahme sein, die im Hinblick auf den gesetzlichen Zweck geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist (vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2019, § 16a Rn. 8, 15). Bei Bedenken hinsichtlich der Sachkunde des Tierhalters oder der Tierhalterin kann die Behörde beispielsweise einen Sachkundenachweis fordern (vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2019, § 16a Rn. 16). Derartige Bedenken liegen hier vor.

Die vier Chihuahuas wiesen – wie bereits dargelegt – eine erhebliche Vernachlässigung und schwerwiegende Verhaltensstörungen auf. Die Antragstellerin als Halterin wurde den Anforderungen des § 2 TierSchG nicht gerecht. Eine entsprechende Haltung war nicht sichergestellt.

Die Anordnung eines Sachkundenachweises erweist sich nach summarischer Prüfung auch als ermessensfehlerfrei (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 15). Dabei handelt es sich um ein geeignetes und die Antragstellerin vergleichsweise wenig beeinträchtigendes Mittel (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.10.2012, 11 ME 234/12, juris Rn. 8, 10 ff.), das etwa gegenüber der Anordnung eines sogenannten D.O.Q-Tests 2.0, der kostenpflichtig und umfassender ist, ein milderes Mittel darstellt. Da die Halterin nach § 2 Nr. 3 TierSchG über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss und in der Vergangenheit bereits mehrfach auf die Anforderungen der Hundehaltung hingewiesen wurde, war die Anordnung auch erforderlich. Ein genauso effektives, die Antragstellerin aber weniger belastendes Mittel war nicht gegeben. Auch die konkrete Ausgestaltung des Sachkundenachweises in Form eines Sachkundegesprächs mit den Amtstierärztinnen ist nicht zu beanstanden. Die Fristsetzung von zehn Tagen dürfte angemessen gewesen sein.

(cc) Zuletzt dürften auch die Voraussetzungen der §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 Halbs. 1 TierSchG zur Anordnung der Vorlage eines psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens bis zum 19. August 2021, in dem nachvollziehbar bescheinigt wird, dass die

Antragstellerin sich zuverlässig und kontinuierlich um Hunde in artgerechter Haltung kümmern kann, vorliegen.

Die vier Chihuahuas wiesen – wie bereits dargelegt – eine erhebliche Vernachlässigung und schwerwiegende Verhaltensstörungen auf. Die Antragstellerin als Halterin wurde den Anforderungen des § 2 TierSchG nicht gerecht. Eine entsprechende Haltung war nicht sichergestellt.

Es dürften keine Ermessenfehler vorliegen. Insbesondere dürfte es sich auch insoweit noch um eine Maßnahme handeln, die im Hinblick auf den gesetzlichen Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Anordnung der Vorlage eines psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens dürfte zunächst geeignet sein, denn mit ihr kann der gewünschte Erfolg, das Leben, die körperliche Gesundheit und das Wohlbefinden der Hunde zu schützen, gefördert werden. Nicht erforderlich ist dabei, dass der Zweck durch das Mittel vollständig erreicht wird, es genügt vielmehr, dass das Mittel dem Zweck förderlich ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.2.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22). Dies ist der Fall. Mit Hilfe eines Gutachtens lassen sich die psychische Verfasstheit und die damit einhergehenden Fähigkeiten, sich um andere Geschöpfe verantwortungsvoll zu kümmern, darlegen. Die Anordnung dürfte auch erforderlich gewesen sein. Gleich geeignete, mildere Mittel, die eine Aussage über die psychische Verfasstheit der Antragstellerin und die damit einhergehenden Fähigkeiten erlaubten, sind nicht ersichtlich. Schließlich dürfte die Anordnung der Vorlage eines psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens auch angemessen gewesen sein. Sie stellt eine nicht unerhebliche Maßnahme dar, die gewichtige, höchstpersönliche Rechtsgüter betrifft. Ihre Anordnung dürfte angesichts der konkreten Umstände des vorliegenden Falles dennoch angemessen gewesen sein (vgl. zum Zusammenhang der psychischen Verfasstheit der Tierhalterin oder des Tierhalters und der Tierhaltung VG Ansbach, Urt. v. 19.3.2013, 10 K 12.02331. juris Rn. 10 f.). Die Halterin muss nach § 2 Nr. 3 TierSchG über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Daran dürften hinsichtlich der psychischen Verfasstheit der Antragstellerin im Verfahren jedenfalls erhebliche Zweifel bestanden haben. Zu den erforderlichen Fähigkeiten für eine angemessene Tierhaltung gehört die Fähigkeit, sich dauerhaft und beständig, zuverlässig und unabhängig von persönlichen Krisen um die gehaltenen Tiere zu kümmern. Die Antragstellerin legte ein psychiatrisches Gutachten vom 19. September 2019 und ein fachärztliches Attest vom 10. September 2019 im Verfahren vor. Letzteres bescheinigte ihr, immer wieder auf Grund von Depressionen und Ängsten behandelt worden zu sein und aktuell unter einem ängstlich depressiven Syndrom zu leiden. Dies stellt jedenfalls ein Indiz für ihre derzeitige psychische Verfasstheit dar, die

die Antragstellerin durch die Vorlage selbst zum Gegenstand des Verfahrens machte. Depressionen und Ängste können zu einem zum Teil länger anhaltenden instabilen Zustand führen und zur Folge haben, dass die Sorge für andere Geschöpfe, in diesem Fall Hunde, nicht mehr gewährleistet werden kann und deren Bedürfnisse und Perspektiven nicht anerkannt werden können. In diese Richtung deuten auch die bei der Kontrolle am 9. November 2020 vorgefundenen Umstände. Die Wohnung der Antragstellerin wies neben tierischen auch menschliche Fäkalien auf. Die Antragstellerin wurde in ihrem Bett, teils in ihren eigenen Fäkalien liegend, aufgefunden. Für das Gericht sind Anhaltspunkte, an diesen Umständen zu zweifeln, nicht ersichtlich. Auch verhielt sich die Antragstellerin gegenüber der Polizei bei der Kontrolle am 20. Juli 2021 dergestalt, dass im entsprechenden Vermerk festgehalten wurde, die Antragstellerin verhalte sich „psychisch auffällig“. An dieser Würdigung ändern die weiteren Hinweise des fachärztlichen Attests, wonach der Kontakt zu Tieren dazu führe, dass die Antragstellerin über längere Zeiträume stabil bleibe und dass die Wegnahme der Tiere wahrscheinlich zu einem erheblichen Rückfall in die seelische Erkrankung führen würde, nichts. Hieraus ergibt sich gerade nicht, dass die Antragstellerin dauerhaft dazu in der Lage ist, sich zuverlässig und kontinuierlich um die Hunde zu kümmern, sondern nur, dass ein Kontakt zu Tieren für ihre psychische Verfasstheit förderlich sei. Kontakt zu Tieren kann auch auf andere Weise als durch eine Haltung, etwa durch Patenschaften beim HTV hergestellt werden. Auch die Fristsetzung bis zum 19. August 2021, die damit drei Wochen ab Zustellung betrug, dürfte – anders als von der Antragstellerin vorgetragen – angemessen gewesen sein, jedenfalls dafür, sich um ein Gutachten zu bemühen und vorzusprechen.

(2) Es besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung vom 26. Juli 2021. Die Gefahr, dass ohne ein sofortiges Handeln anhaltende Schmerzen, Leiden oder Schäden der Hunde fortauern, begründet in der Regel das notwendige besondere öffentliche Vollzugsinteresse, ebenso die Gefahr, dass ein bereits eingetretener Missstand, z.B. ein Verstoß gegen § 2 TierSchG, sonst bis zum Eintritt der Bestandskraft weiter fort dauert (vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a, Rn. 9, 29 f. m.w.N.). Diese Gefahren liegen aufgrund der erheblichen Vernachlässigungen hier vor. Die Antragstellerin zeigte sich überdies uneinsichtig und war bisher nicht gewillt, Abhilfe zu schaffen.

b) Aufgrund der Unbegründetheit des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Fortnahme- und Unterbringungsanordnung vom

26. Juli 2021 ist auch der Annexantrag auf Herausgabe der vier Chihuahuas, soweit zulässig, unbegründet.

c) Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Veräußerungsanordnung sowie die Nachweispflicht vom 12. August 2021 ist ebenfalls unbegründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig (dazu aa)) und das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs (dazu bb)).

aa) Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung vom 12. August 2021 ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Antragsgegnerin führt schriftlich im Bescheid aus, dass der Mensch das Tier nach Art. 20a GG schützen müsse und nicht hingenommen werden könne, dass die Hunde gegebenenfalls bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens schlechtere Haltungsbedingungen erleben müssten. Damit gibt sie zu erkennen, dass sie sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst gewesen ist.

bb) Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs. Nach der im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung erweist sich auch die Verfügung vom 12. August 2021 als rechtmäßig (dazu (1)). Es besteht zudem ein besonderes, das Suspensivinteresse der Antragstellerin überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Vollziehung (dazu (2)).

(1) Auch die Verfügung vom 12. August 2021 dürfte sich als rechtmäßig erweisen. Taugliche Ermächtigungsgrundlage für die Veräußerungsanordnung der Verfügung vom 12. August 2021 sind §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 TierSchG. Ermächtigungsgrundlage für die Pflicht zum Nachweis der Sachkunde im Fall einer erneuten Tierhaltung sind §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Var. 2 TierSchG.

(a) Die Verfügung vom 12. August 2021 dürfte formell rechtmäßig sein. Eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 HmbVwVfG erfolgte durch den Hinweis Nr. 2 in der Verfügung vom 26. Juli 2021.

(b) Die Verfügung vom 12. August 2021 dürfte auch materiell rechtmäßig sein, sowohl hinsichtlich der Veräußerungsanordnung (dazu (aa)) als auch hinsichtlich der Nachweispflicht bei einer erneuten Haltung (dazu (bb)).

(aa) Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Veräußerungsanordnung nach §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 TierSchG dürften nach summarischer Prüfung vorliegen. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde, sofern eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist oder nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen ist, das Tier veräußern.

Es liegt eine für eine Veräußerungsanordnung erforderliche für sofort vollziehbar erklärte Fortnahme- und Unterbringungsanordnung vor. In dieser sind keine Fehler ersichtlich, die sich in der Veräußerungsanordnung fortsetzen könnten (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 12.1.2012, 7 C 5/11, juris Rn. 18, 31). Denn wie zuvor dargestellt dürfte die Anordnung vom 26. Juli 2021 rechtmäßig gewesen sein (dazu bereits oben).

Eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung war nach Fristsetzung bei einer summarischen Prüfung nicht sicherzustellen. Dabei hat der Halter oder die Halterin die Sicherstellung einer mangelfreien Tierhaltung nachzuweisen und Gefährdungen auszuschließen (vgl. VGH München, Urt. v. 30.1.2008, 9 B 05.3146, 9 B 06.2992, juris Rn. 25; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 32). Nach summarischer Prüfung hat das am 11. August 2021 durchgeführte Sachkundegespräch gezeigt, dass die Antragstellerin die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der vier Chihuahuas nicht besitzt. Die zwanzig Fragen decken die Bereiche des § 2 TierSchG – also Grundbedürfnisse, Ernährung, Pflege von Haut, Haaren, Ohren und Zähnen, gesundheitliche Sorge, Verhaltensweisen und rechtliche Rahmenbedingungen des Tierschutzgesetzes – ab (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 2 Rn. 16, 24, 30, 45, 49). Auch die Bewertung der Antworten der Antragstellerin ist nicht zu beanstanden. Ob das Erreichen von mindestens 75 % der Punkte, was eine verhältnismäßig hohe Quote bedeutet, tatsächlich zum Nachweis der Sachkunde erforderlich ist, kann hier offenbleiben. Denn die Antragstellerin hat nicht einmal annähernd 50 % der möglichen Punktzahl erzielt, was mindestens zu fordern sein dürfte.

Der Antragstellerin wurde bereits mit der Anordnung vom 26. Juli 2021 eine Frist zur Sicherstellung der Haltungsanforderungen nach § 2 TierSchG gesetzt. Diese belief sich auf zehn Tage und dürfte insofern angemessen gewesen sein. Dabei ist auch zu bedenken, dass sich die Antragstellerin grundsätzlich uneinsichtig im Hinblick auf die festgestellten erheblichen Vernachlässigungen zeigte. Einer weiteren Fristsetzung bedurfte es danach nicht. Insofern kann offenbleiben, ob eine Fristsetzung i.S.v. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 TierSchG bereits entbehrlich war, wie es die Antragsgegnerin vorträgt. Dafür dürfte jedenfalls sprechen, dass unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nicht damit zu rechnen gewesen sein dürfte, dass sie Antragstellerin eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung zeitnah sicherstellen hätte können, da sie das Sachkundegespräch nicht bestand und sich hinsichtlich der Vernachlässigungen überdies uneinsichtig zeigte (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 33).

Die Antragstellerin ist als Halterin taugliche Adressatin der Veräußerungsanordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 TierSchG. Auf die Eigentümerstellung der Antragstellerin kommt es auch im Hinblick auf die Veräußerungsanordnung nicht an, da das Gesetz ausdrücklich auf die Haltereigenschaft abstellt (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 38 m.w.N.; dazu bereits oben).

Die Veräußerungsanordnung vom 12. August 2021 dürfte nach summarischer Prüfung auch ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig gewesen sein. Gleich geeignete, mildere Mittel, etwa Anordnungen zur Erlangung der erforderlichen Sachkunde mittels einesurses oder vergleichbare Auflagen sind nicht ersichtlich. Denn die Antragstellerin war nicht nur nicht in der Lage, die Haltungsbedingungen nach § 2 TierSchG sicherzustellen, sondern aufgrund der fehlenden Einsicht in die Vernachlässigungen auch nicht gewillt dazu. Das nicht bestandene Sachkundegespräch ergab die fehlende Sachkunde der Antragstellerin, sodass auf absehbare Zeit kein Ende der Unterbringung der vier Hunde im Tierheim abzusehen war. Die Unterbringung im Tierheim stellt jedoch nur eine vorübergehende Lösung dar und ist für das Tierwohl dauerhaft nicht förderlich. Die Pflege und Sorge kann nicht in gleichem Umfang erfolgen wie bei einer individuellen Haltung. Außerdem sind feste Bezugspersonen für die Hunde von großer Bedeutung. Zudem verursacht die dauerhafte Unterbringung im Tierheim öffentliche Kosten, die bei einer Unterbringung auf unabsehbare Zeit unverhältnismäßig groß werden (vgl. auch die Abwägung in § 14 Abs. 4 HmbSOG). Auch unter Berücksichtigung des Affektionsinteresses der Antragsgegnerin gegenüber ihren Hunden dürfte sich die Veräußerungsanordnung als verhältnismäßig erweisen (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 28.6.2013, 3 B 335/13, juris Rn. 12). Zwar ergibt sich aus dem

Verfahren eine enge emotionale Beziehung der Antragstellerin zu ihren Hunden, gleichwohl wiegen der Vernachlässigungen vorliegend sehr schwer, sodass das Tierwohl den Vorrang verdient. Auch die Aussagen des eingereichten fachärztlichen Attests vom 10. September 2019 dürften nach den Erkenntnissen des Eilverfahrens nicht dazu führen, dass die Veräußerungsanordnung unverhältnismäßig ist. Soweit es dort heißt, dass der Kontakt zu Tieren zu einer psychischen Stabilität der Antragstellerin beitrage, ist zu bedenken, dass ein Kontakt zu Tieren auch über andere Weise als die Haltung, etwa Patenschaften erfolgen kann. Soweit es heißt, eine Wegnahme bzw. Abgabe führe wahrscheinlich zu einem erheblichen Rückfall in die seelische Erkrankung, ist zu bedenken, dass es sich um ein bereits zwei Jahre altes Attest handelt, das die derzeitige Lage nur unzureichend abbildet und allenfalls ein Indiz darstellen kann. Eine dauerhafte psychologische oder psychiatrische Behandlung ergibt sich darauf ebenfalls nicht. Überdies ist nur von einer nicht näher bezeichneten Wahrscheinlichkeit die Rede. Zuletzt gilt auch hier, dass die festgestellten Vernachlässigungen schwer wiegen.

(bb) Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Pflicht zum Nachweis der Sachkunde im Fall einer erneuten Tierhaltung dürften nach §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Var. 2 TierSchG vorliegen. Danach kann die zuständige Behörde das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn den Vorschriften des § 2 wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt wurden und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass weiterhin den Vorschriften des § 2 TierSchG zuwidergehandelt wird. So liegt es hier.

Die Antragstellerin hat den Vorschriften des § 2 TierSchG zuwidergehandelt. Nach dieser Vorschrift muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen (Nr. 1) und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (Nr. 2.). Es dürfte jedenfalls ein wiederholtes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 2 TierSchG anzunehmen sein. Dafür genügt ein Zuwiderhandeln zum zweiten Mal (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 45). Verstöße gegen § 2 TierSchG durch die Antragstellerin wurden bereits im Oktober 2019 und im November 2020 festgestellt und sodann erneut im Juli 2021, obwohl die Antragstellerin

auf die Anforderungen einer angemessenen Haltung nach § 2 TierSchG hingewiesen worden war. Ob auch ein grobes Zuwiderhandeln vorliegt, kann dahingestellt bleiben, wobei die Zeitspanne, in der die Verstöße festgestellt wurden, und die Breite der Verstöße, die Pflege, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Bewegung und Ernährung umfassen, für ein grobes Zuwiderhandeln streiten dürften (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 45).

Durch das wiederholte Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 2 TierSchG hat die Antragstellerin den von ihr gehaltenen Chihuahuas auch erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt. Erheblich bedeutet mehr als nur geringfügig (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 46). Bereits die hygienischen Zustände in der Wohnung der Antragstellerin bedeuteten eine erhebliche und länger anhaltende Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Hunde, bei denen es sich um reinliche und besonders geruchsempfindliche Tiere handelt. Sie führten außerdem zu schmerzhaften Bindehautentzündungen. Die nicht gekürzten Krallen behinderten die Hunde in ihrer Bewegung und führten so voraussichtlich zu Fehlhaltungen und damit verbundenen Schmerzen. Auch das Übergewicht behinderte die Hunde in ihrer freien Bewegung. Zuletzt bedeutet auch die anzunehmende unzureichende Bewegung der Hunde eine erhebliche Beeinträchtigung deren Grundbedürfnisse des Laufens und Erkundens. Darüber hinaus kann schon die Gefahr erheblicher oder länger anhaltender Schmerzen und Leiden ausreichen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 47). Durch die Haltungsbedingungen setzte die Antragstellerin ihre Hunde erheblichen gesundheitlichen Gefahren durch Krankheitserreger aus den Exkrementen, durch Zecken, durch von Zahnstein verursachte Infektionen, durch fehlende Impfungen und durch die Gefahren von Übergewicht für die inneren Organe aus.

Zuletzt rechtfertigen auch Tatsachen die Annahme, dass die Antragstellerin weitere Zuwiderhandlungen begehen wird. Bereits in der Vergangenheit gewährleistete die Antragstellerin trotz mehrfacher Hinweise keine angemessenen Haltungsbedingungen. Zusätzlich dementierte sie mündlich und schriftlich die festgestellten Zuwiderhandlungen und äußerte die Ansicht, sich angemessen und liebevoll um die vier Chihuahuas zu kümmern, sodass eine negative Prognose zu treffen sein dürfte.

Die Antragstellerin ist als Halterin auch taugliche Adressatin der Anordnung einer Pflicht zum Nachweis der Sachkunde im Fall einer erneuten Tierhaltung (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 44).

Schließlich dürfte die Anordnung einer Pflicht zum Nachweis der Sachkunde im Fall einer erneuten Tierhaltung auch ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig sein. Es handelt sich bei der Nachweispflicht um eine geeignete, erforderliche und gegenüber dem Haltungsverbot verhältnismäßig milde Maßnahme (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 49). Die Antragstellerin hat das erfolgte Sachkundegespräch deutlich nicht bestanden und wird daher den Anforderungen des § 2 Nr. 3 TierSchG nicht gerecht. Zugleich wurden erhebliche Vernachlässigungen der vier Hunde festgestellt.

(2) Es besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung vom 12. August 2021. Es lagen erhebliche Verstöße gegen § 2 TierSchG vor. Abhilfe dürfte in absehbarer Zeit nicht zu erwarten gewesen sein, da die Antragstellerin in der Vergangenheit immer wieder gegen die Anforderungen verstoßen hatte, sich uneinsichtig zeigte und den Sachkundetest deutlich nicht bestand. Die Haltungsbedingungen in einem Tierheim sind nicht auf Dauer angelegt. Überdies verursacht die Unterbringung im Tierheim erhebliche Kosten. Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung vom 12. August 2021 würde nicht nur dem Tierwohl, § 1 TierSchG i.V.m. Art. 20a GG, widersprechen, sondern wie die Antragsgegnerin vorträgt auch unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, die den zu erwartenden Erlös bei der Veräußerung der Hunde deutlich übersteigen würden (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 35).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht in Orientierung an die Ziffern 1.1.1, 1.5 und 35.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (i.d.F. der am 31.5./1.6.2021 und 18.7.2013 beschlossenen Änderungen) jeweils die Hälfte des Auffangstreitwerts für zwei Verfügungen mit den dazugehörigen zwei Anträgen festsetzt.

V. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von ... war nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgehend unter II. dargestellten Gründen auch unter Berücksichtigung der für das Prozesskostenhilfeverfahren geltenden Maßstäbe gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.10.2019, 2 BvR 1813/18, juris Rn. 24 ff.) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.